

Geschäftsordnung

1. Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten des Parteitages anwesend ist.
2. Für Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Mehrheit der gültigen Stimmen nach §7 der Wahlordnung richtet sich nach den abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Beschlüsse des Parteitages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht nach dem Statut bzw. der Landessatzung eine andere Mehrheit erforderlich ist.
5. Die Redezeit für Diskussionsredner/innen beträgt höchstens 3 Minuten.
6. Männer und Frauen erhalten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen abwechselnd das Wort. Die Wortmeldungen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen. Die Mitglieder der Kommissionen zur Parteireform erhalten Rederecht.
7. Die Worterteilung zur Geschäftsordnung erfolgt außerhalb der Reihenfolge der vorliegenden Wortmeldungen.
8. Dringlichkeitsanträge müssen aktuellen Bezug zu Ereignissen haben, die zwischen dem Antragsschluss und dem Beginn des außerordentlichen Landesparteitages liegen. Sie sind mit 15 Unterschriften von Delegierten aus 3 Kreisverbänden zu versehen. Über die Dringlichkeit wird durch den Landesparteitag mit einfacher Mehrheit entschieden, nachdem der Antragsteller/ die Antragstellerin in höchstens 3-minütiger Redezeit den Antrag begründen kann.
Antragsschluss für Dringlichkeitsanträge ist am 30. März um 11:00 Uhr.
Wahlvorschläge sollten bis 30. März um 11:00 Uhr vorliegen.
9. Die Wahlen werden mit elektronischen Abstimmungsgeräten durchgeführt.
10. Anträge zur Geschäftsordnung werden mündlich gestellt und behandelt.
11. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Debatte bzw. vor einer Abstimmung zulässig.
12. Im Plenum besteht Rauchverbot. Mobiltelefone sind aus oder auf lautlos zu schalten.